



An die Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindereferentinnen und -referenten und alle hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Pastoral sowie alle (Stv.) Kirchenverwaltungsvorstände und Pfarrämter

KAPELLENSTR. 4
80333 MÜNCHEN
TEL 089 / 2137 – 1442 ODER 1213

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum
09.12.2020

Aktuelle Hinweise zur 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 08.12.2020 (gültig von 09.12.2020 bis 05.01.2021)

Anlage: Aktualisiertes Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste im Erzbistum München und Freising vom 09.12.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

aufgrund der weiter steigenden Infektionszahlen hat die Bayerische Staatsregierung ab 09.12.2020 erneut den Katastrophenfall ausgerufen und in der nunmehr 10. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (10. BayIfSMV) weitere Beschränkungen vorgegeben. Sie gelten auch über die Weihnachtszeit bis einschl. 05.01.2021:

Die Änderungen der Regelungen haben auch Auswirkungen auf die Gottesdienste und das kirchliche Leben. Nachfolgend möchten wir Sie über die wesentlichen Punkte informieren und haben zudem die im letzten Schreiben enthaltenen Themen nochmals aufgenommen und aktualisiert (insb. die aktuellen Bestimmungen angegeben), um Ihnen den Überblick zu erleichtern:

Gottesdienste

Für Gottesdienste sieht § 6 10. BayIfSMV neue Beschränkungen vor, die sowohl bei Gottesdiensten in Gebäuden als auch im Freien zu beachten sind:

- Die Maskenpflicht gilt für die Gottesdienstbesucher während des Gottesdienstes, auch wenn sie sich an ihrem Platz befinden.
- Gemeindegesang ist untersagt.
- Der Mindestabstand von 1,5 m ist zwischen allen Personen zu wahren, die nicht demselben Hausstand angehören.

Das Infektionsschutzkonzept für katholische Gottesdienste im Erzbistum München und Freising vom 15.10.2020 wurde angepasst und ist in der aktuellen Fassung beigefügt.

Diejenigen, die gerade liturgisch sprechen oder vorsingen (Zelebrant, Diakon, Lektor/in, Kantor/in), sind von der Maskenpflicht ausgenommen.

Bei der Berechnung der Höchstteilnehmerzahl für Gottesdienste in Gebäuden (§ 6 Satz 1 Nr. 1 10. BayIfSMV) ist nun die neu gefasste Regelung in § 6 S. 1 Nr. 2 10. BayIfSMV zu beachten: Danach dürfen nur Personen aus demselben Hausstand (nicht mehr aus zwei Hausständen) ohne Einhaltung des Mindestabstands nebeneinander sitzen oder stehen. Zu allen anderen Personen ist der Mindestabstand zu wahren.

Die zulässige Höchstteilnehmerzahl bei Gottesdiensten bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen zwei Personen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten, soweit diese nicht Angehörige desselben Hausstands sind.

Gottesdienste, die den Charakter von Großveranstaltungen erreichen, sind untersagt. Hier sind Gottesdienste mit mehreren Hundert Teilnehmern gemeint, etwa in Sportstadien, Parkanlagen oder auf Freilichtbühnen. Als Orientierungsgröße kann die Regelung zu Versammlungen herangezogen werden, wonach davon ausgegangen wird, dass die Infektionsgefahren auf ein infektionsschutzrechtlich vertretbares Maß beschränkt bleiben, wenn die Versammlung nicht mehr als 200 Teilnehmer hat und ortsfest stattfindet.

Unabhängig davon bitten wir Sie, auch angesichts des Bildes, das in der Öffentlichkeit entsteht, hinsichtlich der Teilnehmerzahl jedenfalls nicht über das sonst an den Weihnachtsfeiertagen Übliche hinauszugehen und auf z.B. gemeindeübergreifende Gottesdienste zu verzichten.

Das Verbot von Gemeindegesang soll helfen, die größte mögliche Infektionsquelle auszuschalten. Die Gottesdienste können von Instrumentalisten, Solisten oder einem kleinen Chor gestaltet werden. Auch der liturgische Gesang des Zelebranten bleibt erlaubt, ebenso wie der des Diakons oder des Kantors bzw. der Kantorin.

Ausgangsbeschränkungen und Gottesdienstbesuch

Das Verlassen der eigenen Wohnung ist ab 09.12.2020 nur bei Vorliegen trifftiger Gründe erlaubt (§ 3 Abs. 1 10. BayIfSMV).

Die Teilnahme an Gottesdiensten zählt als trifftiger Grund (§ 3 Abs. 2 Nr. 13 10. BayIfSMV). Soweit der 7-Tages-Inzidenzwert die Grenze von 200 überschreitet, ist zwischen 21 und 5 Uhr der Aufenthalt außerhalb der eigenen Wohnung grundsätzlich untersagt. Auch in diesem Fall darf von 24. bis 26. Dezember die Wohnung nach 21 Uhr verlassen werden, um an Gottesdiensten (z.B. Christmette) teilzunehmen.

Krippenspielproben, Ministranten

Proben für Krippenspiele oder mit Ministranten sind nur zulässig, wenn sie am Ort des geplanten Gottesdienstes stattfinden und der unmittelbaren Vorbereitung bzw. Probe eines Gottesdienstes dienen und damit notwendige Voraussetzung für deren Abhaltung im Sinne von § 6 Satz 1 der 10. BayIfSMV sind.

Sternsinger

Leider können wir Ihnen zur Durchführung der Sternsingeraktion auch jetzt noch keine näheren Hinweise geben, da hierzu von staatlicher Seite eine verbindliche Auskunft aussteht. Nach aktuellem Stand gehen wir jedoch davon aus, dass unter Einhaltung insb. der Infektionsschutzvorgaben für Gottesdienste (Abstand, Maskenpflicht, kein Betreten von Häusern) die Segnung von Häusern möglich sein wird. Sobald wir nähere Informationen haben, werden wir Sie umgehend informieren.

Veranstaltungen

Veranstaltungen und öffentliche Festivitäten bleiben landesweit untersagt (§ 5 Satz 1 10. BayIfSMV). Pfarrfeste, Konzerte, Tagungen, Elternabende etc. können aufgrund der staatlichen Vorgaben aktuell nicht stattfinden. Es können weiterhin bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen beantragt werden (§ 5 Satz 2 10. BayIfSMV).

Für Advents- oder Weihnachtsmärkte im Freien gelten die Regelungen des § 12 Abs. 4 10. BayIfSMV. Die Hinweise aus dem Schreiben vom 15.10.2020 sind zu beachten. Wir empfehlen die Absage. Liegt der 7-Tages-Inzidenzwert über 200, sind sie untersagt (§ 25 S. 1 Nr. 2 10. BayIfSMV).

Pfarrheime/Pfarrbüchereien

Die Pfarrheime können aktuell nur für Angebote genutzt werden, die von staatlicher Seite im Einzelfall oder allgemein erlaubt wurden.

Bitte achten Sie auf die Einhaltung der Hygiene- und Schutzkonzepte, insbesondere der Abstands- und Hygiene-Regeln und der Maskenpflicht sowie regelmäßiges Lüften.

Pfarrbüchereien und -bibliotheken müssen geschlossen bleiben (§ 22 S. 1 10. BayIfSMV).

Angebote der Erwachsenenbildung und außerschulische Bildungsangebote (§ 20 Abs. 1 10. BayIfSMV) sind untersagt. Treffen zur Erstkommunion- und zur Firmvorbereitung, Gruppenstunden, Gruppenleiterausbildung sowie weitere kirchliche Bildungsangebote sind somit aktuell nicht möglich.

Erlaubt sind weiterhin **Ferientagesbetreuungsangebote** und **organisierte Spielgruppen** (§ 19 Abs. 2 10. BayIfSMV).

Musikunterricht in Präsenzform außerhalb von Schulen ist möglich, solange der 7-Tages-Inzidenzwert nicht über 200 liegt (§ 20 Abs. 3 und § 25 S. 1 Nr. 4 10. BayIfSMV).

Berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung (§ 20 Abs. 2 9. BayIfSMV) bleibt möglich.

Präsenztreffen bei ehrenamtlichen Tätigkeiten sind aktuell **nicht möglich**: Die Regelung des § 3 Abs. 3 der 9. BayIfSMV, die in einer Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Präsenztreffen gestattet hat, sofern ein Zusammenwirken mehrerer Personen zwingend erforderlich ist, ist in der 10. BayIfSMV nicht mehr enthalten. Sie sind auch nicht als triftiger Grund für das Verlassen der Wohnung genannt. Es sind somit aktuell **nur Telefonkonferenzen oder Online-Formate möglich** und auf Präsenztermine zu verzichten. Die allgemeinen Regelungen beschränken Besuche und Treffen auf bis zu fünf Personen aus maximal zwei Haushalten.

Die Schutz- und Hygienekonzepte am jeweiligen Veranstaltungsort sind einzuhalten. Die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden können Ausnahmen im Einzelfall, aber auch weitere Beschränkungen und Vorgaben vor Ort erlassen. Bitte informieren Sie sich bei den örtlichen Behörden, ob und gegebenenfalls welche Vorgaben zu beachten sind.

Bei 7-Tages-Inzidenzzahlen von über 200 gelten strengere Ausgangsbeschränkungen (§ 25 10. BayIfSMV).

Wir werden Sie auch weiterhin schnellstmöglich informieren, sobald wir belastbare Angaben haben. Aktuell können die Planungen nur anhand der geltenden Regelungen erfolgen.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

leider wird unser kirchliches Leben auch jetzt in der Advents- und in der bevorstehenden Weihnachtszeit durch diese Vorgaben erheblich eingeschränkt und viele Planungen müssen wieder verändert werden. Lassen Sie uns das Fest der Geburt des Herrn dennoch voll Freude und Zuversicht feiern. Grund genug haben wir durch die Botschaft, dass Gott Mensch wird und mit uns ist in guten wie in schweren Tagen.

So wünschen wir Ihnen trotz aller Herausforderungen weiter eine gesegnete Adventszeit, dabei immer wieder die Erfahrung, dass der Herr uns wirklich nahe ist, und dass Sie gesund bleiben in diesen Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Christoph Klingen
Generalvikar

gez.
Dr. Stephanie Herrmann
Amtschefin